

Mitglied des deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
im deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Kaderstruktur

Inhalt

1. *LK 4 Kader*
2. *LK 3 Kader*
3. *LK 2 Kader*
4. *LK 1 Kader*
5. *Talentkader*
6. *Schlussbestimmungen*

1 LK 4 Kader

1.1 Zulassungskriterien für den LK 4 Kader

- 1.1.1 Landesmeister und Vize-Landesmeister der Hauptgruppe Sonderklasse, sowie Mitglieder in den Bundeskadern D/C und C, werden ohne Altersbeschränkung in den LK 4 Kader berufen.
- 1.1.2 Endrunden-Paare der Landesmeisterschaft Hauptgruppe Sonderklasse mit Höchstalter 24 Jahre pro Partner im Wettkampfsjahr werden in den LK 4 Kader berufen.
- 1.1.3 Der Landessportwart kann zusätzlich Hauptgruppenpaare mit Höchstalter 24 Jahre pro Partner im Wettkampfsjahr in den LK 4 Kader aufnehmen.
- 1.1.4 Der Landessportwart kann zusätzlich Jugendpaare, die in der Hauptgruppe startberechtigt sind (Doppelstarter), in den LK 4 Kader aufnehmen.

1.2 Zugehörigkeit, Nominierung und Paaranzahl im LK 4 Kader

- 1.2.1 Die Zugehörigkeit zum LK 4 Kader beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Kaderpaare werden in der Regel zum 1.6. und 1.12. eines Jahres durch den Landessportwart bestimmt. Die Berufung ist dem Paar und dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- 1.2.2 Der LAL hat für den LK 4 Kader 14 Paare und den erweiterten LK 4 Kader weitere vier Paare genehmigt. Der Kader soll pro Turnierart Standard und Latein sechs Paare umfassen.

1.3 Trainings- und Betreuungsmassnahmen im LK 4Kader

- 1.3.1 Kaderlehrgänge für den LK 4 Kader entfallen. Die Kaderpaare haben am Kadertraining des LK 3 Kadern teilzunehmen (Vorbildfunktion).
- 1.3.2 Die Paare des LK 4 Kadern erhalten pro Wettkampfsjahr im Rahmen der vom LAL zur Verfügung gestellten Sportfördermitteln Trainingskostenzuschüsse für bis zu 20 Unterrichtseinheiten (derzeit 50,00 EURO pro UE) gegen Nachweis der Trainerkosten. Zuschuss erfolgt nur ab Trainer - A (ausländische Trainer sind gleichgestellt).
- 1.3.3 Bei Genehmigung von LAL-Mitteln für Sportphysiotherapie veranlasst der Landessportwart den Einsatz eines Sportphysiotherapeuten nach LAL-Richtlinien. Dabei werden nur die Maßnahmen und Kilometergeld, kein Tagesgeld bezahlt.
- 1.3.4 Für leistungsorientierte Trainingskostenzuschüsse, Wettkampfkostenzuschüsse, psychologische Betreuung und ähnliche Maßnahmen sind die restlichen LAL-Mittel zu verwenden. Deren Einsatz bestimmt der Landessportwart in Absprache mit dem Schatzmeister. Leistung wird belohnt. Leistungsorientierte Trainingskostenzuschüsse für Altersgruppen, die in die LAL-Bewertung eingehen, werden erhöht. Nähere Regelung erfolgt durch den Landessportwart.

2 D 3 Kader

2.1 Zulassungskriterien für den LK 3 Kader

- 2.1.1 Paare der Hauptgruppe und Jugend, die nicht dem LK 4 Kader angehören, sowie der Junioren II können in den LK 3 Kader berufen werden.
- 2.1.2 Zulassungskriterien sind die Ergebnisse der jeweiligen Landesmeisterschaften in Verbindung mit der erreichten Platzierung auf der jeweiligen Deutschen Meisterschaft.
- 2.1.3 Weitere Paare können aufgrund von Ergebnissen bei DTV- und IDSF-Ranglistenturnieren in den LK 3 Kader berufen werden.

2.2 Zugehörigkeit, Nominierung und Paaranzahl im LK 3 Kader

- 2.2.1 Die Zugehörigkeit zum LK 3 Kader beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Kaderpaare werden in der Regel zum 1.6. und 1.12. eines Jahres durch den Landessportwart bestimmt. Die Berufung ist dem Paar und dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.2 Der Kader umfasst pro Turnierart Standard und Latein bis zu 12 Paare.

2.3 Trainings- und Betreuungsmaßnahmen im LK 3 Kader

- 2.3.1 Pro Turnierart werden jeweils bis zu 6 Lehrgangstage (Wochenende gilt als 2 Tage) durchgeführt. Die Terminierung erfolgt durch den Landessportwart in Absprache mit dem zuständigen Landestrainer.
- 2.3.2 Im Gruppentraining und zu Privatstunden können außer den Landestrainern auch Fremdtrainer verpflichtet werden. Weitere Referenten für zusätzlichen Unterricht wie Ernährung, Muskelaufbau usw. können verpflichtet werden.
- 2.3.3 Bei als besonders förderungswürdig erkannten Kaderpaaren kann eine gezielte, ergebnisorientierte Sonderförderung erfolgen (z.B. durch Privatstunden bei vorgegebenen Trainern mit A-Lizenz oder vergleichbarer ausländischer Lizenz). Über die Sonderförderung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landessportwarts.

3 D 2 Kader

3.1 Zulassungskriterien für den LK 2 Kader

- 3.1.1 Paare der Jugend und Junioren II können in den LK 2 Kader berufen werden.
- 3.1.2 Zulassungskriterien sind die Ergebnisse der jeweiligen Landesmeisterschaften in Verbindung mit der erreichten Platzierung auf der jeweiligen Deutschen Meisterschaft.
- 3.1.3 Weitere Paare können aufgrund von Ergebnissen bei DTV- und IDSF-Ranglistenturnieren in den LK 2 Kader berufen werden.

3.2 Zugehörigkeit, Nominierung und Paaranzahl im LK 2 Kader

- 3.2.1 Die Zugehörigkeit zum LK 2 Kader beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Kaderpaare werden in der Regel zum 1.6. und 1.12. eines Jahres durch den Landesjugendwart bestimmt. Die Berufung ist dem Paar und dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.2 Der Kader umfasst pro Turnierart Standard und Latein bis zu 12 Paare.

3.3 Trainings- und Betreuungsmaßnahmen im LK 2 Kader

- 3.3.1 Pro Turnierart werden jeweils bis zu 4 Lehrgangstage (Wochenende gilt als 2 Tage) durchgeführt. Die Terminierung erfolgt durch den Landesjugendwart in Absprache mit dem zuständigen Landestrainer.
- 3.3.2 Im Gruppentraining und zu Privatstunden können außer den Landestrainern auch Fremdtrainer verpflichtet werden. Weitere Referenten für zusätzlichen Unterricht wie Ernährung, Muskelaufbau usw. können verpflichtet werden.
- 3.3.3 Bei als besonders förderungswürdig erkannten Kaderpaaren kann eine gezielte, ergebnisorientierte Sonderförderung erfolgen (z.B. durch Privatstunden bei vorgegebenen Trainern mit A-Lizenz oder vergleichbarer ausländischer Lizenz). Über die Sonderförderung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landesjugendwarts.

4 LK 1 Kader

4.1 Zulassungskriterien für den LK 1 Kader

- 4.1.1 Paare der Junioren II und Junioren I, die nicht Mitglied im LK 2 Kader sind, können in den LK 1 Kader aufgenommen werden.
- 4.1.2 Zulassungskriterien sind die Ergebnisse der jeweiligen Landesmeisterschaften in Verbindung mit der erreichten Platzierung auf der jeweiligen Deutschen Meisterschaft bzw. beim Deutschlandpokal.

4.2 Zugehörigkeit, Nominierung und Paaranzahl im LK 1 Kader

- 4.2.1 Die Zugehörigkeit zum LK 1 Kader beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Kaderpaare werden durch den Landesjugendwart bestimmt. Die Berufung ist dem Paar und dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.2 Der Kader umfasst bis zu 12 Paare Standard und Latein, ohne festgelegte Quotierung der Turnierarten.

4.3 Trainings- und Betreuungsmaßnahmen im LK 1 Kader

- 4.3.1 Es werden 6 eintägige Kaderlehrgänge durchgeführt. Bei jedem Lehrgang erfolgt sowohl Standard- als auch Lateintraining. Die Lehrgänge für den LK 1 Kader terminiert der Landesjugendwart in Absprache mit dem zuständigen Landestrainer. Als Referenten können ausschließlich TBW-Landestrainer eingesetzt werden.

5 Talentkader

5.1 Zulassungskriterien für die Talentkader

- 5.1.1 Paare der Junioren I und Kinder, die nicht Mitglied im LK 1 Kader sind, können in den Talentkader aufgenommen werden.
- 5.1.2 Die Auswahl erfolgt über Sichtungen bei Turnieren und Meisterschaften.

5.2 Zugehörigkeit, Nominierung und Paaranzahl in den Talentkader

- 5.2.1 Die Zugehörigkeit zur Talentkader beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Paare werden durch den Landesjugendwart bestimmt. Die Berufung ist dem Paar und dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- 5.2.2 Clubtrainer können Vorschläge über weitere Paare beim Landesjugendwart einreichen.

5.3 Trainings- und Betreuungsmaßnahmen in der Talentkader

- 5.3.1 Trainingsmaßnahmen werden ausschließlich in Verbindung mit dem LK 1 Kader durchgeführt. Dafür werden 3 Stunden des LK 1 Trainingstages angesetzt. Als Referenten können ausschließlich TBW-Landestrainer eingesetzt werden.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Das Kaderpaar hat während des gesamten Lehrgangs anwesend zu sein. Folgende Abwesenheitsgründe werden akzeptiert: Ärztliches Attest, schulische/berufliche Belange außerhalb des Tanzsports am Anreisetag. Weitere Ausnahme- oder Härtefälle regelt der Landessportwart für die Kader LK 4 und LK 3, der Landesjugendwart für die Kader LK 2, LK 1 und den Talenkader.
- 6.2 Trainingskostenzuschüsse werden unabhängig vom Datum der genommenen Unterrichtseinheiten halbjährlich zu je 50% ausbezahlt. Trainingskostenzuschüsse werden zudem nur gewährt, wenn das Paar an den Deutschen Meisterschaften, der GOC sowie DTV- Ranglistenturnieren im eigenen Landesverband teilgenommen hat.
- 6.3 Bei Ausscheiden aus dem TBW, z. B: bei Trennung oder Wechsel zu anderen Verbänden, entfallen Zuschüsse und finanzielle Förderungen rückwirkend ab dem Halbjahr des Ausscheidens.
- 6.4 Vor der Nominierung soll ein Gespräch mit den Kaderaspiranten über Rechte und Pflichten, Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit geführt werden.
- 6.5 Bei unterschiedlicher Auslegung der Kaderrichtlinien entscheidet der Präsident, im finanziellen Bereich in Absprache mit dem Schatzmeister, bei weitergehenden Unklarheiten das Präsidium. Auf Verlangen des LAL können die Kaderrichtlinien jederzeit geändert werden.
- 6.6 Das TBW-Präsidium kann auf Antrag des Landessportwarts oder des Landesjugendwarts in Härtefällen Ausnahmen von diesen Kaderrichtlinien beschließen.
- 6.7 Die Jahresterminplanung ist zwischen Landessportwart und Landesjugendwart abzustimmen.
- 6.8 Die Einladungen zu allen Maßnahmen gehen an (Verteiler):
Paar, Verein, Geschäftsstelle TBW, Landessportwart, Landesjugendwart, zuständiger Landestrainer
- 6.9 Die neuen Kaderrichtlinien treten ab 01.07.2010 in Kraft.

Kaderrichtlinien geändert mit Beschluss TBW-Präsidium vom 07.12.2004

Redaktionell überarbeitet zum 31.12.2006

Kaderrichtlinien geändert mit Beschluss TBW-Präsidium vom 04.05.2010

Redaktionell überarbeitet am 19.01.2021